

BGer 6B_596/2007 vom 28. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_596_2007

FR: TF 6B_596/2007 du 28 février 2008

IT: TF 6B_596/2007 del 28 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB macht sich schuldig, wer eine Sache erwirbt, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat.

Unbestritten ist, dass Y. _____ im Natel Shop des Beschwerdeführers zwischen dem 12. März und dem 10. August 2004 insgesamt elf gestohlene Mobiltelefone zu einem Drittel des Neupreises verkaufte. Nach der Überzeugung des Appellationsgerichts hat der Beschwerdeführer am 7. Mai und am 3. August je ein und am 10. August 2004 sechs von ihnen gekauft, obwohl ihm auf Grund der Umstände hätte klar sein müssen, dass ein 16-jähriger Schüler wohl kaum in der Lage wäre, in einem Zeitraum von drei Monaten acht Mobiltelefone in einem Gesamtwert von 2'640 Franken legal zu erwerben und zum Verkauf anzubieten.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es stehe nicht fest, dass er am 10. August 2004 die sechs Handys erworben habe. Wie sich aus einer dem Appellationsgericht eingereichten schriftlichen Erklärung vom 16. April 2007 ergebe, habe sein damaliger Praktikant Z. _____ den Ankauf getätigt. Das Appellationsgericht habe es abgelehnt, Z. _____ als Zeugen einzuvernehmen und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 1.1.1

Nach den aus Art. 29 BV fliessenden Verfahrensgarantien sind alle Beweise abzunehmen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Entscheidung erheblich sind (BGE 117 Ia 262 E. 4b; 106 Ia 161 E. 2b; 101 Ia 169 E. 1, je mit Hinweisen). Das hindert aber den Richter nicht, einen Beweisantrag abzulehnen, wenn er in willkürfreier Überzeugung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und er überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, seine Überzeugung werde auch durch diese nicht mehr geändert (BGE 124 I 208 E. 4a; 122 V 157 E. 1d; 119 Ib 492 E. 5b/bb).

E. 1.1.2

Das Appellationsgericht legt im angefochtenen Entscheid (E. 4 S. 6 ff.) eingehend und nachvollziehbar dar, weshalb es auf Grund der übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers, Z. _____s und Y. _____s der Überzeugung ist, dass Ersterer am 10. August 2004 sechs Handys kaufte und Z. _____ ihm bei der Geschäftsabwicklung assistierte, und weshalb es Z. _____ keinen Glauben schenken könnte, wenn er als Zeuge den schriftlichen Widerruf seiner Aussagen vom 16. April 2007 bestätigen würde. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Beweiswürdigung willkürlich

erscheinen lassen könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Nachdem er noch in der Appellationsbegründung zugestanden hatte, den umstrittenen Ankauf der sechs Handys selber getätigt zu haben, konnte das Appellationsgericht den Antrag auf Einvernahme Z. _____s als Zeugen ohne Gehörsverletzung ablehnen.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe entgegen der Auffassung des Appellationsgerichts keinen Anlass gehabt zur Annahme, Y. _____ würde ihm Diebesgut anbieten, bzw. er habe die erforderlichen und zumutbaren Sorgfaltsmassnahmen getroffen, um auszuschliessen, gestohlene Ware zu kaufen.

E. 1.2.1

Das Appellationsgericht hat dazu erwogen, der Beschwerdeführer habe wohl nicht schon beim ersten Angebot Y. _____s einen deliktischen Hintergrund vermuten müssen. Als dieser dann aber ein paar Wochen danach ein zweites Handy und eine weitere Woche später sechs Geräte auf einmal zum Verkauf angeboten habe, hätte er misstrauisch werden müssen. Dem Beschwerdeführer sei denn die Sache nach seinen eigenen Angaben auch komisch vorgekommen, weshalb er vom Verkäufer eine schriftliche Bestätigung verlangt habe, dass die Ware nicht gestohlen sei. Dieses Vorgehen sei "reichlich unbeholfen". Entgegen seiner Aussage, er habe sich jeweils einen Ausweis zeigen lassen, um die Identität des Verkäufers festzustellen, habe er dies jedenfalls von Y. _____ nie verlangt, da ihm sonst hätte auffallen müssen, dass dieser unter falschem Namen aufgetreten sei. Zusammenfassend steht für das Appellationsgericht fest, dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen hätte davon ausgehen müssen, dass ihm Y. _____ Diebesgut anbot.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass Jugendliche heute "erfahrungsgemäss" einen schwungvollen Handel mit Mobiltelefonen betrieben. Diese hätten sich zu einem Konsumgut entwickelt, von dem man sich nach jeweils kurzer Zeit wieder trenne, um ein neues zu kaufen. Y. _____ habe zudem immer nur jeweils ein Gerät aufs Mal angeboten. Für den Beschwerdeführer spreche zudem, dass er diesem den üblichen Preis bezahlt und jeweils einen Ausweis verlangt habe, was immerhin zusätzliche Sicherheit ergeben habe. Unklar sei, was er sonst noch hätte tun können, um den Erwerb gestohlener Ware auszuschliessen.

E. 1.2.3

Die Einwände treffen teils nicht zu und sind teils unbehelflich. Es mag zwar durchaus sein, dass es unter gewissen Jugendlichen üblich ist, mit (gebrauchten) Handys Handel zu treiben. Das Appellationsgericht hat dem Beschwerdeführer dementsprechend zugestanden, dass er nicht beim ersten Angebot Y. _____s sofort einen deliktischen Hintergrund hätte vermuten müssen, sondern erst, nachdem er ihm innert relativ kurzer Zeit mehrere Angebote machte. Der Beschwerdeführer ist denn nach seinen eigenen Angaben auch misstrauisch geworden, nur hat er die zweifelhafte Ware trotz seiner Bedenken gekauft. Die schriftliche Bestätigung des Verkäufers, die Ware sei nicht gestohlen, ist als Nachweis der rechtmässigen Herkunft untauglich. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer entgegen seiner Behauptung von Y. _____ offenkundig keinen Ausweis verlangt hatte und deswegen nicht bemerkte, dass er unter falschem Namen auftrat. Dass er ihm den üblichen Preis - einen Drittel des Neuwerts - bezahlte, beweist keineswegs, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Herkunft der Ware gutgläubig war. Insgesamt ist die

Einschätzung des Appellationsgerichts nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer an der rechtmässigen Herkunft der Ware nicht bloss hätte zweifeln müssen, sondern effektiv zweifelte, und sie trotzdem kaufte, und dadurch den Tatbestand der Hehlerei erfüllte.

E. 2

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.